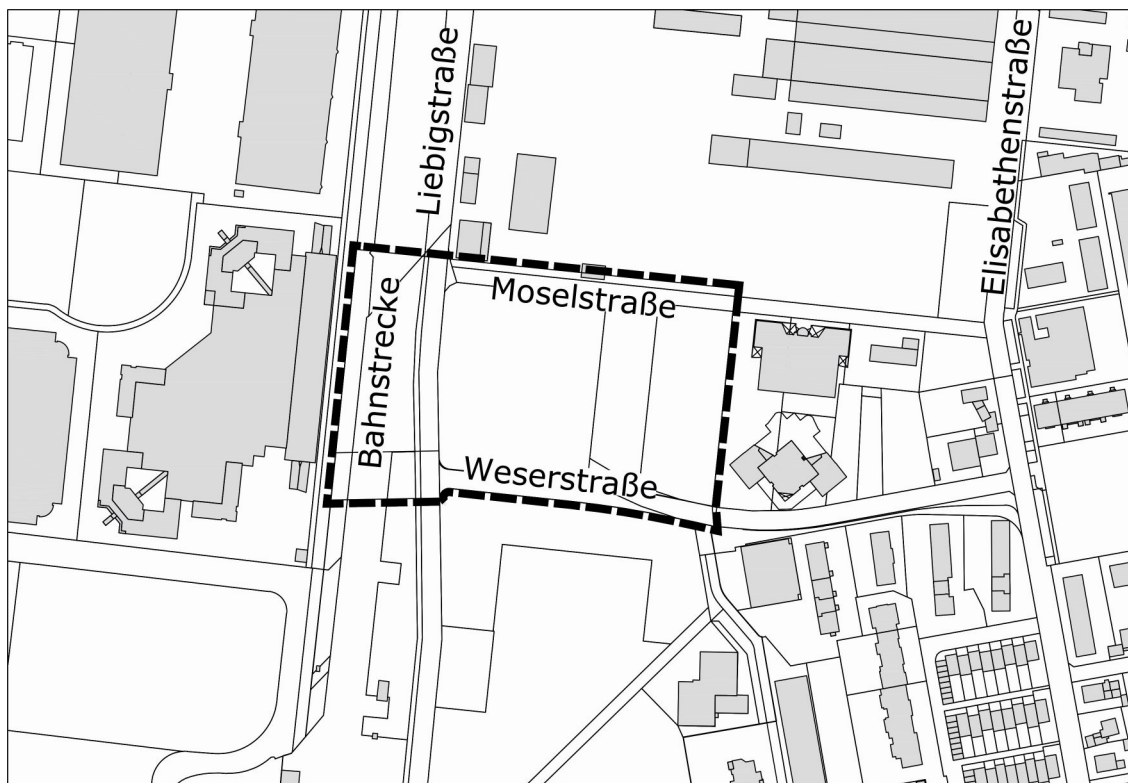


## Amtliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 45.IV „Wohngebiet Liebigstraße – Rodehau-Areal“ - Bekanntmachung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes



*Übersichtslageplan mit Plangeltungsbereich*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen hat in ihrer Sitzung am 25.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 45.IV „Wohngebiet Liebigstraße – Rodehau-Areal“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

#### **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.**

Das Plangebiet wird im Wesentlichen begrenzt

- im Süden durch die Weserstraße,
- im Westen durch den Gleiskörper der Bahnstrecke Frankfurt a. M. – Darmstadt parallel der Liebigstraße
- im Norden durch die Moselstraße und
- im Osten durch die Flächen der Stadtwerke Langen

Die genannten Verkehrsflächen sowie die Bahnanlagen (nachrichtlich) sind in den Geltungsbereich integriert (siehe Übersichtslageplan).

Ziel der Planung ist die Ermöglichung von Wohnbebauung.

Mit in Kraft treten des Bebauungsplanes Nr. 45.IV wird der bislang hier gültige Bebauungsplan Nr. 2/IV „Gewerbegebiet östlich der Bahnlinie“ ersetzt.

Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung inkl. Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus der Stadt Langen, Fachdienst 13, Bauwesen, Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz, 3. Obergeschoss, Raum 336, Südliche Ringstraße 80, 63225 Langen (Hessen), während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf Grund der derzeit gültigen Vorsorge- und Hygiene-Maßnahmen zur Eindämmung der CoVid19-Pandemie kommt es zu Einschränkungen für den Publikumsverkehr im Rathaus. Bitte informieren Sie sich auf der Homepage der Stadt über die aktuell gültigen Regelungen. Für die Einsichtnahme wird um Terminvereinbarung gebeten, per E-Mail an [stadtplanung@langen.de](mailto:stadtplanung@langen.de) oder telefonisch unter 06103/203-624. Die genannten Unterlagen zum Bebauungsplan werden auch im Internet unter der Adresse <https://www.langen.de/de/bebauungsplanung.html> unter dem Punkt „Alle Bebauungspläne der Stadt Langen“ zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen wird hingewiesen. Leistungen auf Entschädigung sind schriftlich bei dem Magistrat der Stadt Langen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Langen, 29.06.2020

DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Gebhardt, Bürgermeister